

Titel:

Verfahrenseinstellung nach Beschwerderücknahme

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3

Schlagworte:

Beschwerderücknahme, Verfahrenseinstellung

Vorinstanz:

VG Ansbach, Beschluss vom 10.03.2021 – AN 5 S 20.2571

Fundstelle:

BeckRS 2021, 23019

Tenor

I. Nach Rücknahme der Beschwerde mit Schriftsatz vom 22. Juni 2021 wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 VwGO entsprechend).

II. Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz für diesen Fall keine Gebühr vorsieht.